



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Donnerstag, 12. November 2020

Nr. 47

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 25 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI. 2020 Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G) folgende, für den gesamten Landkreis Altötting geltende

Allgemeinverfügung:

- I. Ziffer IV der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting vom 10.11.2020 wird folgendermaßen geändert:

„Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting vom 02.11.2020 wird in Ziffer 3.2 folgendermaßen geändert und gilt im Übrigen fort:

- 3.2 Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten bis zum Schulalter ist bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden

Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ein Besuch der Einrichtung weiterhin möglich. Kranke Kinder mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall haben keinen Zugang zur Kindertagesbetreuung. Die Widerzulassung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern das Kind bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei ist und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder ein ärztliches Attest vorliegt. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen.“

- II. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.11.2020 in Kraft.

Hinweise:

- 1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- 3. Die sonstigen Vorschriften der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Altötting, 12.11.2020

Landratsamt Altötting

Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.